



**Umweltbericht mit integriertem Artenschutz-
rechtlichen Fachbeitrag zur 18. Änderung
des Flächennutzungsplanes Sondergebiet
"Gästehäuser Eischeid-Süd"**



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	3
2.0	Bestandssituation	3
2.1	Besonderer Artenschutz	5
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	7
4.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
4.1	Vorhabenwirkungen	9
5.0	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung	12
6.0	Wechselwirkungen	21
7.0	Auswirkungen auf die Schutzgebiete	22
8.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
9.0	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	23
10.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	24
11.0	Zusammenfassung	24
12.0	Literatur-/Quellenverzeichnis	27

**Anhang 1 - Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und
Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

**Anhang 2 - Artenschutzrechtlicher Beitrag
Fotodokumentation und tabellarische
"Art für Art-Betrachtung"**

Anlage - Bestandskarte

Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Stufe 1 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet "Gästehäuser Eischeid-Süd"

1.0 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit 20.000 Einwohnern umfasst das Beherbergungsgewerbe zurzeit 1 Hotel und einen Betrieb mit Fremdenzimmern. Demgegenüber steht eine erheblich größere Nachfrage an Übernachtungsmöglichkeiten, insbesondere aus dem Raum Hennef - Bonn - Sieg und den Randbereichen von Köln.

Die Gemeinde sieht aufgrund ihres Potenzials das dringende Gebot, ihre Fremdenverkehrsfunktionen deutlich zu erweitern. Ein zum Ausbau dieser Funktion prädestinierter Bereich liegt im Süden des Ortsteiles Eischeid. Hier wird in fünfter Generation ein Landgasthaus geführt, das mit dem unmittelbar angrenzenden Adventure Golf eine erholungswirksame Freizeitanlage von überörtlicher Nachfrage geschaffen hat. Dieser Standort soll nun um Gästehäuser erweitert werden, die den Standort um Hotellerie, Ferienappartements und untergeordnet Dauerwohnen, maßgeblich für den Betreiber und das Servicepersonal, erweitern sollen.

Die städtebauliche Sicherung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd" vollzogen. Das Plangebiet ist 3.301 m² groß. Es greift geringfügig (468 m²) im Westen über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in den Außenbereich ein, der zum Teil auch unter Landschaftsschutz steht. Im relevanten Siedlungsbereich Eischeid liegt für das Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der Flächennutzungsplan stellt ein Dorfgebiet sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB zu entsprechen wird parallel zum BP Nr. 85N die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Gästehäuser Eischeid-Süd" vollzogen. Sie stellt für das Plangebiet ein Sondergebiet Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen/-appartements gemäß §1, Abs. 2 Nr. 11 BauNVO dar.

Dem Vorentwurf gingen Vorgespräche mit Vertretern der Bezirksregierung Köln und des Rhein-Sieg-Kreises voraus, die die Entwicklung der Fremdenbeherbergung in diesem Bereich mittragen werden. Die landesplanerische Voranfrage "Anpassung der Bauleitplanung (§ 34 LPlG)" wurde positiv beschieden, sofern die landschaftsvisuelle Einbindung mit Umsetzung der Planung durch Neuanlage einer Hecke im Westen und Erhaltung des Altbaumbestandes gewährleistet wird und der notwendige Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Zuordnung entsprechender Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert wird.

Der Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner das notwendige Fachgutachten Grünordnungsplan (= Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen negativen Umweltwirkungen zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Folgende städtebauliche Daten sind an dieser Stelle anzuführen:

Plangebiet	3.301 m ²
Sondergebiet Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen und untergeordnet Dauerwohnen	3.301 m ²

1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen - Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Ein spezieller Katalog festgelegter Umweltziele liegt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nicht vor.

1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten

2.0 Bestandssituation

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches umfasst schwerpunktmäßig das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung, das heißt den südwestlichen Ortsrandbereich von Eischeid, berücksichtigt jedoch auch funktionale Beziehungen zu den Ausläufern vom Dreisbach und Wölkerssiefen sowie potenzielle Verflechtungen zu den für die Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 5110 benannten planungsrelevanten Arten. Hierzu muss die Vorbelastung und Habitatausstattung des Plangebietes berücksichtigt werden.

Im südlichen Ortsrand von Eischeid sind mit der Gaststätte und dem Adventure Golfplatz aus ökologischer Sicht Störwirkungen für den Außenbereich (Vorbelastungen) vorhanden. Da die Planung nach Norden, Osten und Süden im Bereich der jetzigen Grenzen verbleibt, findet die Ausweitung durch bauliche Anlagen nach Westen statt. Die Stör- und lateralen Beeinträchtigungswirkungen werden dabei abschätzbar kaum über den ca. 120 m entfernten Wirtschaftsweg reichen. Dieser bildet auch eine wahrnehmbare Grenze zu den deutlich tiefer liegenden ökologisch hochwertigen Bereichen der Dreisbachtalung. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung erhebliche Wirkungen über diesen asphaltierten Wirtschaftsweg hinausreichen.

Das Plangebiet selbst bildet den südwestlichen Abschluss der Ortschaft Eischeid. Es wird im Norden vom Landgasthaus mit angrenzendem Adventure Golfplatz und im Osten von der Sternstraße begrenzt. Im Süden und Westen reichen Wiesen mäßiger Artendiversität an das Plangebiet heran. Westlich verläuft ferner die Talung des Dreisbaches, dessen Ausläufer sich bis ca. 200 m an das Plangebiet annähern. Dazwischen verläuft der oben angeführte Wirtschaftsweg.

Im Südosten liegt der Wölkerssiefen als höherwertige ökologische Struktur in ca. 170 m Entfernung zum Plangebiet. Die Vorbelastungen, die durch die Sternstraße sowie die östliche Wohnbebauung Eischeids in diese höherwertige Struktur abschätzbar hineinreichen sind stärker als jene, die vom Plangebiet ausgehen.

Die bestehenden Vorbelastungen, die vom Bereich Eischeid-Süd in den angrenzenden Frei-
 raum ausgehen, sind abschätzbar als gering zu werten. Die lokale Situation ist im nachfol-
 genden Luftbild wiedergegeben.



Bezüglich seiner faunistischen Funktionen stellt das Plangebiet den klassischen Übergang Dorfrandbereich mit Wohnfunktionen und siedlungsnahem Außenbereich dar. Die gegenwärtig maßgeblichen Nutzungen im Plangebiet bilden das Wohnhaus (ehemalige Schulhaus mit den dazugehörigen Nebenanlagen und seinem Garten mit dem darin enthaltenen hochwertigen Altbaumbestand. Hieran schließt das Grünland mäßiger Artendiversitäten an.



Wohnhaus des Eigentümers

2.1 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Beitrag, erweiterte Stufe 1, erstellt.

Das Plangebiet wurde zur Ansprache der faunistischen Artenausstattung (Potenzialanalyse) am 17.05.2018 begangen. Die Gebäude und der Baumbestand wurden von außen mit dem Fernglas inspiziert.

Vor Offenlage wurde 2019 das Gebiet noch einmal am 13.08.2019 begangen. Gegenüber der ursprünglichen Situation ist als maßgebliche Veränderung die Ansiedlung eines Mehlschwalbenbrutpaares im inneren Gartenbereich über der Terrasse des Wohnhauses zu verzeichnen. Ansonsten zeigte die Begehung gleiche Strukturen wie 2018 auf.

Da das aktuelle Nest zum zukünftigen Baubereich exponiert ist, wurde im Artenschutzrechtlichen Beitrag vorsorglich folgende Vorgehensweisen fixiert:

Der von dem Brutpaar gewählte Brutstandort ist mit der vorhandenen Wohnnutzung vereinbar. Das Wohnhaus wird bestehen bleiben. Ein direkter Verlust der Fortpflanzungsstätte geht mit der Realisierung des Vorhabens somit nicht einher. Bezüglich der Umsetzung der Planung gehen weder signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken noch erhebliche populationsrelevante Störwirkungen einher. Bezogen auf den hier erfassten Brutplatz werden die Wirkungen des Vorhabens, wenn auch nur vorübergehend, als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet, da die Störwirkungen durch die Abriss- und Bauarbeiten eine Intensität erreichen können, die zur vorübergehenden Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen könnten. Abriss- und Bauarbeiten sind während der Revierbesetzung, Brut- und Aufzuchtphase (April bis September) nicht zulässig. Die Ansiedlung, der Verbleib der Mehlschwalben unterliegt dynamischen Prozessen. Da der Beginn der Arbeiten zur Realisierung der Gästehäuser nicht bekannt ist, wird im Bebauungsplan eine erneute Untersuchung des Plangebietes rechtzeitig, 1 Jahr vor Baubeginn, fixiert, in der das ganze Plangebiet abermals faunistisch untersucht wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen und, falls dann erforderlich, geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Benehmen mit der Behörde zu treffen und umzusetzen. Sollte das Brutpaar der Mehlschwalbe die Fortpflanzungsstätte noch nutzen, so sind zwei Ersatznester (Firma Schwegler oder gleichwertig) im Bereich des Landgasthauses (von der Sternstraße möglichst abgewandt) anzubringen und das vorhandene Nest am Wohnhaus nach Abzug der Schwalben gegen eine weitere Nutzung zu sichern. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen. Die Abriss- und Bauarbeiten können dann ohne Einschränkung vollzogen werden. Mit Beendigung der Bauarbeiten kann die Sicherung des vorhandenen Nestes am Wohnhaus entfernt werden. Die Unterlagen sind dem Bauantrag beizufügen.

Von weiteren planungsrelevanten Arten, insbesondere von Fledermäusen, wurden keine Spuren und Hinweise angetroffen. Im Plangebiet sind Meisen, der Buchfink und Haussperlinge etc. charakteristisch. Die Rasenfläche wird von Amseln, Bachstelzen, Singdrosseln etc. zur Nahrungssuche frequentiert. Der Stieglitz wurde östlich der Sternstraße erfasst. Funktionale Verflechtungen des Gartens mit anderen charakteristischen Vogelarten der Ortsrandlagen, Elster, Rabenkrähe, Rotkehlchen etc. sind vorhanden. Größere Nester oder Horste waren während der Begehungen nicht vorhanden. Die gesamte Hecke wurde sorgfältig abgegangen. Das Plangebiet weist maßgeblich eine Bedeutung für Allerweltsarten auf.

Nach Auskunft des Eigentümers finden sich keine Hinweise auf Fledermäuse oder z.B. Bilche im vorhandenen Gebäudebestand, der bis unters Dach genutzt wird.

Das Gebiet ist ferner mit ca. 3.301 m² Gesamtgröße für viele in den Messtischblättern angeführten planungsrelevanten Arten als essenzielles (Nahrungs-)Habitat zu klein sowie zu stark anthropogen überprägt. Aufgrund seiner gegenwärtigen Nutzung und Einbettung in den Siedlungskörper von Eischeid kann das Vorhandensein stöempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorgehensweise und Beachtung der vorgegebenen Fällzeiten (1. Oktober bis ausschließlich 1. März), die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wurden, kann die Planung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes vollzogen werden.

Gleiches ist für Arten oder Vegetationsbestände, die den Regelungen des Umweltschadensgesetzes bzw. dem § 19 BNatSchG unterliegen, zu konstatieren.

Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes oder des Umweltschadensgesetzes stehen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Feststellungen und Darstellungen der übergeordneten Planungen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, wurden im Kapitel 5.0 der Begründung zur 18. Änderung behandelt.

An dieser Stelle soll auf folgende Schutzgebietsausweisungen und naturräumliche Gegebenheiten hingewiesen werden, die im Zuge der Umweltprüfung mit zu berücksichtigen sind.

Naturpark

Das Plangebiet liegt im Naturpark Bergisches Land (DE 05), Objektkennung NTP-002.

Naturräumliche Einordnung

Naturräumlich ist das Plangebiet der Bergischen Hochfläche (338), Großlandschaft Bergisches Land, zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Objektkennung LR-Via-016

Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen, die eine Größe von 17.157,7239ha aufweisen.

Gebiete für den Schutz der Natur

Der Dreisbach wird als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0177) dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt zum mit 0,05 ha im Landschaftsschutzgebiet (LSG-5010-0012) mit 25.505,3726 ha Größe.

FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-5110-301, Brölbach, liegt in ca. 2 km Entfernung. Schutzgegenstand und Erhaltungsziel sind das Fließgewässer mit Unterwasservegetation, es begleitende feuchte Hochstaudenfluren, Hainsimsen-Buchen-Wälder, Eschen-Weichholz-Auenwälder, Stieleichen-Hainbuchen-Wälder und Waldmeister-Buchen-Wälder.

Faunistisch zählen Lachs, Groppe, Fluss- und Bachneunauge zum Schutzgegenstand des FFH-Gebietes.

Naturschutzgebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet SU-089 Bröl, der Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltals.

Als maßgebende Bestandteile der Ausweisung und somit Schutzgegenstand sind folgende Strukturen zu nennen:

- Die weitgehend naturnahe Gewässerlandschaft mit schützenswerten Fischarten wie Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge sowie die Funktion als Kleinst- oder Teillebensraum für Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäckente, Prachtlibelle und die Gemeine Keiljungfer.
- Die Fließgewässerröhrichte, Laichkrautschwimmblattgesellschaften und die Hochstaudenfluren, inklusive natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche.
- Die Ufergehölze, Weich-, Hart- und Bachauenwälder.
- Die naturnahen Hangwälder und sonstigen Standorte heimischer Laubwälder einschließlich deren strukturreichen Waldmänteln mit deren charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht und Grauspecht.

Verbundfläche

Der Dreisbach und der Wölkerssiefen gehören der Verbundfläche VB-K-5104-019, Nebenbäche, Siefen und Hangwälder der Bröl und des Derenbaches mit einer Gesamtgröße von 650,1629 ha an.

Gesetzlich geschützte Biotope

GB-5110-138 - Fließgewässerabschnitte des Dreisbaches, deren hochwertige ökologische Strukturen in 480 m bzw. ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet liegen und insgesamt eine Fläche von 1,33 ha umfassen.

Im Südwesten, in ca. 190 m Entfernung, liegt der geschützte Biotop GB-5110-189, ein Quell- und Fließgewässerbereich des Wölkerssiefen mit 1,4713 ha Größe.

Südlich des Plangebietes befindet sich der geschützte Biotop GB-5110-144, der Quellbereich und Fließgewässerabschnitt des Heidebaches, dessen unter Schutz stehende Teilflächen 0,9273 ha Größe aufweisen (Bachoberlauf im Mittelgebirge).

Schutzwürdige Biotope

Hier sind die Biotope mit der Kennung

BK-5110-024 das Kerbtal des Dreisbach-Siefens bei Neunkirchen-Seelscheid, dessen Teilflächen eine Größe von insgesamt 10,8537 ha aufweisen,

BK-5110-103 Quellsiefen bei Oberhorbach, mit 1,92 ha Größe,

BK-5110-024 Kerbtal des Dresbaches mit 19,8537 ha Größe,

BK-5110-028 Kerbtal mit Eichenwald bei Niederhorbach, mit 14,4377 ha Größe, hervorzuheben.

4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenwirkungen

Zur Umsetzung der Planung (Vorhaben) können grundsätzlich drei zeitlich differierende Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

Hierzu muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet überwiegend als Wohnstätte mit Nebenanlagen und zugehörigem Garten genutzt wird. Es unterliegt der Vorbelastung der Sternstraße, der benachbarten Gaststätte mit Adventure Golfanlage sowie den Wohnnutzun-

gen unmittelbar östlich der Sternstraße und weist somit entsprechende Vorbelastungen wie Störungen, Lärm- und Lichtimmissionen, veränderte mikroklimatischen Situationen und gegenüber dem Freiraum auch veränderte visuelle Gegebenheiten auf.

Die maßgeblichen Vorhabenwirkungen sind baubedingt. Betroffen ist hauptsächlich der Garten. Vor der Hecke wird der westliche Teil in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Grünländer beschränkt sich auf 468 m². Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten.

Die Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung erfolgt maßgeblich im Bereich von Hortisolen, untergeordnet im Bereich von Braunerden/Parabraunerden.

Es ist abschätzbar nicht davon auszugehen, dass Wirkungen, wie Erschütterungen, Staubemissionen, erhebliche Lärm- oder Störwirkungen, über 100 m in die angrenzenden westlichen und südlichen Wiesebereiche reichen. Diese weisen aufgrund der Ausprägung nur geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten auf.

Die durch den Bau verursachten vorübergehenden Störungen/Beeinträchtigungen (Lärm, ggf. Licht, Beunruhigung etc.) verschieben maßgeblich die vorhandene Vorbelastungen weiter in den westlichen Außenbereich. Sie weisen aufgrund der Vorbelastungen und der zeitlichen Beschränktheit nur geringe Vorhabenwirkungen auf.

Im Einzelnen können folgende baubedingte Wirkungen aufgelistet werden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen, Entnahme und Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung von Kultursolen, untergeordnet von Braunerden/Parabraunerden, Emissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Geringfügige Störung/Beeinträchtigung von Strukturen in "Gemengelage".
- Geringfügige visuelle Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungswirkungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Konkrete Pläne zu Abrissarbeiten liegen zurzeit noch nicht vor. Das Wohnhaus bleibt erhalten. Die Abrissarbeiten werden sich maßgeblich auf die Nebenanlagen beschränken und sind mit geringen Beeinträchtigungswirkungen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass sowohl Abriss- als auch Neu- oder Umbauarbeiten durch ihre jeweiligen Genehmigungsprozesse so auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden, dass erhebliche umweltrelevante Beeinträchtigungen nicht entstehen.

Ferner können erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) als Folge der Umsetzung der 18. Änderung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen, die die Planung vorbereitet, müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringe visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betroffen sind hier maßgeblich der Garten, untergeordnet die Weißdornhecke sowie das Grünland im Westen. Das Plangebiet von ca. 3.515 m² Größe wird heute schon durch bauliche Anlagen in einem Umfang von ca. 1.234 m² eingenommen. Der zusätzliche Flächenverbrauch gegenüber einer kompletten Neuansiedlung im Außenbereich ist somit minimal.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Auswirkungen des laufenden Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnen, untergeordnet des Dauerwohnens. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch die Menschen, die sich jedoch im vorbelasteten Bereich von Eischeid-Süd befinden und etwa denen eines allgemeinen Wohngebietes gleichzusetzen sind.

Die Verlagerung der gleichartig vorliegenden Immissionen westlich, untergeordnet südlich von Eischeid stellt insgesamt gesehen nur eine geringfügige Veränderung und Verschiebung vorhandener Vorbelastungen in den Außenbereich des Ortsrandes dar. Sie reichen, wie schon im Bestand, abschätzbar kaum 100 m über das Plangebiet hinaus.

Nach Osten und Norden finden keine erheblichen betriebsbedingten Veränderungen gegenüber dem Bestand statt. Die Planung verbleibt dort in den heutigen Nutzungsgrenzen.

5.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

Tiere und biologische Vielfalt

Basisszenario

Die Bestandssituation und die Funktion des Plangebietes als Habitatstruktur für "Allerweltsarten" wurde schon im Kapitel 2.0 sowie im integrierten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Stufe 1 erläutert. Das Plangebiet ist faunistisch maßgeblich als typische durch Gärten geprägte Habitatstruktur von Wohnbauflächen im Ortsrandbereich zu werten. Außer einer Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe (2019) finden sich im Plangebiet keine Habitatstrukturen weiterer planungsrelevanter Arten. Es wird als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Meisenarten, Haussperlingen, Buchfinken etc. genutzt. Die Rasenflächen werden von Bachstelze, Amsel und Drossel etc. zusätzlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Das Plangebiet und die relevante nähere Umgebung weist maßgebliche faunistische Funktionen für Allerweltsarten auf.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Am oben beschriebenen Basisszenario wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nichts Wesentliches ändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung gehen Gartenflächen, maßgeblich Rasenflächen, verloren. Diese werden mit Realisierung des Vorhabens als Gliederungsgrün auf kleinerer Fläche neu angelegt. Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat auch für Allerweltsarten ist den Rasenflächen nicht zuzusprechen. Zur Realisierung des Vorhabens ist ferner die Beseitigung des westlichen Abschnitts der Weißdornhecke erforderlich, die in ähnlichem Umfang durch eine Heckenpflanzung aus Gehölzen der Gehölzliste von Neuenkirchen-Seelscheid am Westrand des Plangebietes neu angelegt wird. Zusätzlich müssen einige Einzelbäume beseitigt werden. Die auf Ebene des Bebauungsplanes zugeordneten externen Ausgleichsflächen sollten somit funktional auch die Neuanpflanzung von Gehölzen umfassen, um das Angebot an Nischen für Gehölzbrüter funktional aufrecht zu erhalten.

Ferner sind zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken die Regelungen zu den Fällverböten im Sinne des § 39 BNatSchG umzusetzen. Die Fällarbeiten sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis ausschließlich 01. März zu beschränken. Auf die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz wurde im entsprechenden Abschnitt näher eingegangen. Mit

Umsetzung dieser Vorgaben stehen der 18. Änderung des FNP keine Belange der Schutzgüter Fauna und biologische Vielfalt entgegen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Die Erfassung der Pflanzen bzw. Biotoptypen und ihre biologische Vielfalt erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes über den Bewertungsrahmen Froelich & Sporbeck. Das anzutreffende Biotoptypenmuster ist der Beschreibung des Plangebietes, dem Kapitel 2.0 zu entnehmen.

Insgesamt kann der relevante Bereich des Plangebietes und seine unmittelbare Umgebung in fünf Nutzungsstrukturen gegliedert werden. Dies sind:

- im Norden die Randbereiche der Adventure Golfanlage, die kleinflächig in das Plangebiet reichen,
- der Gebäudebestand inklusive Nebenanlagen und den ihnen vorgelagerten teilasphaltierten, geschotterten und gepflasterten Flächen,
- der durch Rasen geprägte große Garten mit der ihn abgrenzenden Weißdornhecke,
- der hochwertige Baumbestand aus überwiegend Bäumen heimischer Herkunft mit starkem Baumholz,
- die Grünlandflächen von geringer bis mäßiger Artendiversität.

Wertgebend sind die drei Eichen aus starkem Baumholz. Darüber hinaus liegt das Plangebiet überwiegend auf durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen oder geringwertigen bis mittelwertigen Biotopstrukturen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Am oben beschriebenen Basisszenario wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nichts Wesentliches ändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die im Bestand dargestellte Nutzung ist im Bereich um das vorhandene Wohnhaus mit Nebenanlagen ein Dorfgebiet. Der Bereich der Gartenfläche sowie die daran angrenzenden Grünländer sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die 18. Änderung stellt auf dem gesamten Plangebiet ein Sondergebiet für die Fremdenbeherbergung, Ferienwohnungen/-appartements und untergeordnet Dauerwohnen dar.

Real bewirkt die 18. Änderung außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles eine Inanspruchnahme von Grünländern auf 468 m². Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten, der in Anspruch genommene Teil der Hecke wird durch Anpflanzen von Sträuchern der Gehölzliste der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid neu angelegt. Der Verlust von geringwertigen Garten- und Grünflächen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Zuordnung externer Ausgleichsflächen kompensiert. Die 18. Änderung stellt auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erhebliche Beeinträchtigung dar, die eine Zuordnung von Kompensationsflächen erforderlich macht.

Fläche

Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Fläche eine gute Voraussetzung auf, da das Plangebiet die funktionale Ergänzung vorhandener Nutzungsstrukturen umfasst, somit an den Bestandsflächen anbindet. Gegenüber einem neuen Standort ist dies in Bezug auf den Flächenverbrauch als deutlich günstigere Lösung anzusehen. Im Basisszenario sind folgende Flächenangaben darzulegen:

Darstellung FNP rechtsgültig	
Dorfgebiet (MD)	1.269 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	<u>2.032 m²</u>
Gesamtes Plangebiet	3.301 m ²
Reale Nutzung	
vorhandene Überbauung	1.196 m ²
Garten, Grün- und Freifläche	1.641 m ²
Grünland	<u>468 m²</u>
Gesamt	3.301 m ²

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird im Bereich des Plangebietes der Anteil baulicher Anlagen zunehmen.

18. Änderung - Sondergebiet Fremdenbeherbergung 3.301 m²

Innerhalb des Sondergebietes werden begrünte Flächen
in einem Umfang von mindestens 1.392 m² erhalten bleiben.

Boden

Basisszenario

Die pedologischen Verhältnisse im Plangebiet können in drei Einheiten untergliedert werden.
Dies sind:

- die Bereiche, die von baulichen Anlagen eingenommen werden,
- die Gartenböden (Hortisole, Pseudogleye S2), die den überwiegenden Teil der nicht überbauten Flächen des Plangebietes einnehmen und
- weitgehend naturbelassene Böden unter Grünlandnutzung, Pseudogley (S2) auf 435 m² und Parabraunerde (L32) auf 33 m³.

Schutzwürdige Böden, die einer Planung entgegenstehen, kommen im Plangebiet nicht vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Verhältnissen soweit absehbar nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung finden partiell ein Umbau sowie Entsiegelungen vorhandener baulicher Anlagen sowie eine maximale Inanspruchnahme von Gartenböden (432 m²), von Parabraunerden (19,8 m²) und Pseudogleye (261 m²) durch bauliche Anlagen statt. Der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden in diesem Bauleitplanverfahren wurde insofern Rechnung getragen, als das die Realisierung der Maßnahme weitgehend im Bereich vorhandener Hortisole (S2 unter Gartennutzung) sowie von baulicher Anlagen mit einer Größenordnung von 1.196 m² zu liegen kommt. Die Planung stellt somit eine städtebauliche Verdichtung im südöstlichen Ortsrand von Eischeid dar. Dies ist wesentlich günstiger zu werten als bei Neuplanung mit einer Inanspruchnahme von natürlichen Bodenbildungen im Außenbereich. Die Kompensation erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene der 18. Änderung ist die Auswirkung als unerheblich zu werten und bedarf keiner gesonderten Zuordnung.

Grund- und Oberflächengewässer

Grundwasser

Basisszenario

Das Plangebiet liegt auf einer Kuppenlage. Unmittelbarer Grundwassereinfluss ist nicht gegeben. Wasserschutzgebietszonen oder Brunnenanlagen liegen im Bereich der Planung nicht vor.

Versickerungsfähigkeit

Im Planungsvorfeld wurde vorsorglich die Firma GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen mit der Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des pedologischen und geologischen Untergrundes im Plangebiet beauftragt. Aufgrund der Bohrungen konnten Schichten angetroffen werden, die grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Grundwasserbeeinträchtigungen finden mit Umsetzung der Planung nicht statt. Bezogen auf die schadlose Regenwasserbeseitigung wurde über eine vorläufige Grobabschätzung die vorläufige Fläche für eine private Rigolenanlage ermittelt und im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Die schadlose Regenwasserbeseitigung ist möglich und steht der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Oberflächengewässer

Basisszenario

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Klima/Luft

Basisszenario

Stadtklimatisch liegt das Plangebiet im typischen Ortsrandbereich ohne direkt ersichtliche bioklimatisch defizitäre Situation. Die Bebauung westlich der Sternstraße ist durch die vorhandene Gaststätte und den Adventure Golfplatz weitständig. Die Gliederung durch überwiegend heimische Gehölze ist gut. Auch die Wohnbebauung östlich der Sternstraße weist bei Grundstücksgrößen von gut 800 m² bis 1.200 m² einen hohen Durchgrünungsgrad (Küvettenklima) auf, bei dem insbesondere der vorhandene Baumbestand zu entsprechend günstigen bioklimatischen Ausgangsbedingungen beiträgt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung bleibt die günstige bioklimatische Situation erhalten. Defizitäre bioklimatische Situationen werden mit Umsetzung der Planung nicht entstehen. Gleiches ist bezüglich lokalklimatischer Auswirkungen zu konstatieren.

Landschaft/Ortsbild

Basisszenario

Das Plangebiet bildet zurzeit einen harmonischen Ortsrandabschluss, der durch die drei Eichen und die Weißdornhecke einen visuell hochwertigen Übergang zum umgebenden Grünland schafft.

Im Ortsbild bildet das Plangebiet die Fortführung um den Bereich des Landgasthauses mit angeschlossenem Adventure Golfplatz, wobei hier die Nebenanlagen und Garagen mit vorgelegerten, zum Teil versiegelten und geschotterten Platz optisch eher als defizitär zu werten sind.



Blick von Norden auf das Plangebiet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung bleibt der alte Eichenbestand und die Weißdornhecke im Osten und Süden erhalten. Die gute Einbindung in die Landschaft wird mit Umsetzung der Planung gesichert. Die Gebäude fügen sich bezüglich ihrer Höhenentwicklung in die vorhandene Bausubstanz im südlichen Ortsrand Eischeid ein und tragen insbesondere im Süden durch die Ausrichtung des südlichen Gästehauses zwischen den beiden Eichen mit Blickrichtung Siebengebirge zu einem städtebaulichen Akzent am Ortsrand bei.



Blick von Süden auf das Plangebiet. Zwischen den beiden Eichen wird das südliche Gästehaus mit Blick auf das Siebengebirge errichtet.

Im Westen wird die heutige Heckenstruktur durch Neuanpflanzung weiter westlich verlagert, um hier das zweite Gästehaus realisieren zu können. Durch die Neuanlage der Hecke wird mittelfristig eine landschaftsgerechte Einbindung erwirkt. Die Flächeninanspruchnahme des Freiraumes von 468 m² ist als Abrundung des Ortsbereiches zu werten. Negative visuelle Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild gehen von der Planung nicht aus. Bezüglich des Ortsbildes wird mit Umsetzung der Planung eine deutliche Aufwertung im Übergang zwischen Landgasthaus und zukünftigen Gästehäusern stattfinden, sodass hier von einer Aufwertung des Ortsbildes im Süden von Eischeid auszugehen ist.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Basisszenario

Das Plangebiet stellt einen kleinen Ausschnitt von einem gut durchgrünten ländlichen Ortsteil der Gemeinde Neuenkirchen-Seelscheid dar. Die Sternstraße weist in ihrer Verlängerung (Ohmerather Straße) maßgeblich die Erschließungsfunktion für die hier befindliche Hofanlage und den Ortsteil Ohmerath auf. Diesbezüglich ist von einer geringeren Verkehrsbelastung auszugehen. Sie wird jedoch auch als Abkürzung zur B 478 Bröltalstraße genutzt.

Daten zur bioklimatischen Situation liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass lagebedingt gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht den Erhalt der Eichen und den überwiegenden Teil der Weißdornhecke vor. Den neuen westlichen Ortsrandabschluss wird die im Bebauungsplan festgesetzte Hecke aus gebietstypischen Sträuchern bilden. Die Attraktivität der Gästehäuser und des Standortes ist sowohl was die landschaftsvisuelle Einbindung als auch die Blickbeziehungen zum Kernort Neunkirchen, zum Siebengebirge und Richtung Winterscheid anbelangt als hochwertig zu bezeichnen. Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Für das Plangebiet liegen keine Rückläufe vor, die aufzeigen, dass im Plangebiet Boden- oder Baudenkmäler noch sonstige schützenswerten Sachgüter vorkommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die Realisierung des Vorhabens nicht berührt. Im Zuge der Bautätigkeiten sind die Regelungen des Denkmalschutzes zu beachten.

Emissionen

Basisszenario

Auf gegenwärtigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf besondere Emissions- oder Immissionsbelastungen vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden sich die vorhandenen Emissionen/Immissionen nicht erheblich verändern.

Abfall

Basisszenario und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist heute schon über das Wohnhaus an das lokale Abfallsystem angebunden.

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Basisszenario

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien weist die Bestandsituation zurzeit einen normalen Standard auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Gästehäuser nach neuestem Standard realisiert werden. Der Bebauungsplan lässt durch seine Festsetzung den Einsatz erneuerbarer Energien vollumfänglich zu. Die spezifische Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen Anlagen wird im folgenden Bauantragsverfahren geregelt.

6.0 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.2 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen

medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Das Plangebiet ist aufgrund seiner anthropogenen Nutzung annähernd komplett vorgeprägt.

Die Fläche wird zu ca. 1/3 von baulichen Anlagen eingenommen. Die biotisch hochwertigsten Strukturen, die alten Eichen, sowie die den heutigen Garten umgebenden Weißdornhecke bleiben weitgehend erhalten. Der durch den Bau bedingte Teilverlust der westlichen Weißdornhecke wird durch Neuanlage einer Hecke aus bodenständigen Sträuchern im Gebiet kompensiert. Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden vorsorglich geregelt. Die 18. Änderung führt zu keinem Konflikt mit dem besonderen Artenschutz. Durch die enge funktionale Verflechtung des Standortes mit dem nördlich vorgelagerten Landgasthaus kann die Inanspruchnahme von Freiraum bzw. heute nicht bebauten Flächen auf ein Minimum reduziert werden. Jede Versiegelung und Überbauung bewirkt im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. In der Gesamtwirkung weist jedoch aufgrund der spezifischen Festsetzungen und Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Planung allenfalls geringe Beeinträchtigungswirkungen im südlichen Ortsrand des Ortsteils Eischeid auf.

7.0 Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Eine direkte Inanspruchnahme findet mit ca. 0,05 ha nur im Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 statt. Dieses ist insgesamt 25.505,3726 ha groß. Unter Berücksichtigung der Neu-einbindung des Änderungsbereiches (neue Hecke im Westen) und des funktionalen Ausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gehen von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz eingeleitet. Die konkrete Entlassung aus dem Landschaftsschutz kann nach Ratsbeschluss zum Bebauungsplan durchgeführt werden.

Das grundsätzliche Benehmen zur Realisierung der Planung durch Bezirksregierung (landesplanerische Anpassung) und Rhein-Sieg-Kreis (Rückläufe zur frühzeitigen Beteiligung) liegen vor.

Auswirkungen auf die in 2 km Entfernung liegenden Schutzgebiete DE-5110-301 Brölbach (FFH-Gebiet) sowie das mit ähnlichen Abgrenzungen fixierte Naturschutzgebiet SU-089 Bröl (Brölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltals) sind aufgrund der Entfernung und der geringen Wirkungen, die von der Planung bzw. deren Umsetzung ausgehen, auszuschließen. Gleiches gilt für die Verbundflächen im Bereich Dreisbach und Wölkers-

siefen sowie für die darin eingebundenen gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters. Diese liegen im Bereich Dreisbach in über 200 m Entfernung topografisch tiefer als das Plangebiet und werden, wenn auch nur mit geringer Wirkung, durch den asphaltierten Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes getrennt. Die Planung weist gegenüber den bestehenden Vorbelastungen nur eine geringfügige Steigerung der klassischen Beeinträchtigungswirkungen auf, die von einem ländlichen Ortsrand ausgehen. Abschätzbar reichen sie nicht über den benannten Weg nach Westen hinaus. In diesen Bereichen sind keine schützenswerten hochwertigen ökologischen Strukturen durch die Planung betroffen. Die Umsetzung der Planung trägt zu keinen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete bei.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bildet die Standortwahl. Dadurch, dass die Planung unmittelbar an den Bestand mit Gaststätte anbindet und diese funktional durch das Beherbergungsgewerbe ergänzt, stellt sie gegenüber einer Neuplanung im Außenbereich den schonendsten Umgang mit Grund und Boden dar. Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder Monitoringmaßnahmen sind bei den geringen Wirkungen, die die Planung auf die Umwelt ausweist, nicht erforderlich.

9.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Die Planung bildet eine funktionale Ergänzung zum vorhandenen Gaststättengewerbe. Wie unter 8.0 schon beschrieben, ist dieser Standort zur Realisierung der durch die Planung städtebaulich gesicherten Vorhaben gut geeignet. Bezüglich der Vorhabensspezifik gibt es im gesamten Gemeindegebiet keinen besseren Standort.

10.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung sowie das hydrogeologische Gutachten zur Versickerungsfähigkeit. Weitergehende Fachgutachten liegen nicht vor.

11.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Seelscheid möchte ihre Fremdenverkehrsfunktion im Bereich Eischeid-Süd ausbauen. Hier sollen unmittelbar an den Bereich der vorhandenen Gaststätte mit Adventure Golfplatz zwei Gästehäuser errichtet werden, um das defizitäre Angebot an Beherbergungsgewerbe in Neunkirchen-Seelscheid zu verbessern. Zurzeit sind in der Gemeinde mit 20.000 Einwohnern lediglich 1 Hotel und 1 Betrieb mit Fremdenzimmern vorhanden.

Städtebaulich wird das Vorhaben durch den Bebauungsplan Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd" gesichert. Die Planung erfolgt im Regelverfahren, parallel hierzu wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Gästehäuser Eischeid-Süd" vollzogen.

Das Plangebiet weist eine Größe von 3.301 m² auf und schließt funktional an die vorhandene Gaststätte an. Es wird von dem Wohnhaus des Vorhabenträgers, der auch die angrenzende Gastronomie betreibt und dessen Garten dominiert. Kleinflächig greift das Plangebiet real mit 468 m² westlich in den Außenbereich auf die dort vorhandenen Grünländer. Das Plangebiet kommt mit ca. 0,05 ha auf dem Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-9012 zu liegen. Weitere Schutzgebiete werden vom Plangebiet nicht betroffen.

Die Planung bereitet die Errichtung von zwei Gästehäusern maßgeblich im Bereich der Gartenfläche des heutigen Wohnhauses vor. Gegenüber einer Neuplanung im Außenbereich weist das Vorhaben somit eine flächensparende Vorgehensweise auf. Der Standort ist als Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzung prädestiniert. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit dieser Standortgunst bestehen in der Gemeinde nicht.

Der Umweltbericht bildet die maßgebliche Dokumentation im Abwägungsverfahren zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und berücksichtigt die Vorgaben des § 1a BauGB. In dem hier vorliegenden Umweltbericht wurde die Fachplanung Grünordnungsplan (= Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und der Artenschutzrechtliche Beitrag integriert.

Die Umweltprüfung hat sich an den Zielen und Vorgaben der einzelnen medialen Umweltfachgesetze zu orientieren. Dies maßgeblich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Der umfangreiche Katalog dieser Umweltziele kann dem Anhang entnommen werden. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in ihrer Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich dauerhaft zu schützen.

Schädliche Umweltwirkungen, insbesondere auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind vorzubeugen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Anzustreben ist eine Verringerung des zusätzlichen Verbrauchs von Grund und Boden (Schutzgut Fläche). Auf den Erhalt der Luftqualität und den Erfordernissen des Klimaschutzes soll geachtet werden. Hier stehen der Mensch und seine Gesundheit im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Umweltprüfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Ortsbild, umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter, den Mensch und seine Gesundheit, dies insbesondere auch unter dem Aspekt von kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungen im Gebiet der Gemeinde Marienheide.

Mit der Standortwahl wird bei Planungen der maßgebliche Ansatz zur Vermeidung und Verminderung von Umweltwirkungen umgesetzt. Aufgrund gleichartiger Vorbelastungen sind die Wirkungen auf die oben genannten Schutzgüter, insbesondere die Fläche, überwiegend als gering zu bezeichnen. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes bestehen aufgrund der Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht. Diese stehen somit auch der 18. Änderung nicht entgegen. Gleiches gilt für das Umweltschadensgesetz bzw. die Regelungen des § 19 BNatSchG.

Mit Umsetzung der Planung verbleiben geringfügige dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Garten- und Grünlandflächen, die auf der Ebene des FNP als unerheblich zu werten sind. Eine Kompensation erfolgt auf der Ebene des BP 85N.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen aufgrund der hier festgesetzten Nutzungen von der Planung nicht aus.

Kumulative Wirkungen von parallel laufenden Planungen sind nach Auskunft der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auszuschließen.

Auf dieser Basis kann die Planung ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz und dem Umweltschadensgesetz umweltverträglich vollzogen werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im Februar 2020

12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229-236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NABau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RDÉRL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @linfos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten], Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In *Vogelwelt* 121, S. 15-25.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaus- haltsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesboden- schutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutz- gesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p> <p>Landeswassergesetz</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>VDI 3894, Blatt 1, Blatt 2</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>TA Luft</p> <p>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 19</p> <p>BNatSchG § 44</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 Vogelschutzrichtlinie	siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass 2007) Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Abwägungsprozess der Bauleitplanung; Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz UVPG § 3	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm 16. BImSchV DIN 18005 "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen" Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass 2007)	<p>siehe Klima/Luft</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Abwägungsprozess der Bauleitplanung; Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2017)	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 2 - Artenschutzrechtlicher Beitrag

Bilddokumentation



Westrand der heutigen Hecke und dem angrenzenden Grünland sowie der westlichen Stieleiche, die erhalten bleibt.



Aspekt des betroffenen Grünlandes, hier mit Weidelgras, Weißklee, Wolliges Honiggras. Die Wiesenbestände weisen eine geringe bis mäßige Artendiversität auf.



Aspekt des Gartens mit Blickrichtung Winterscheid. Weißdornhecke und Stieleiche bleiben erhalten.



Übergang Adventure Golf und Plangebiet. Der Baumbestand bleibt ebenfalls erhalten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist [vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG]).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Konfliktmittlung planungsrelevanter Arten**Tabelle Art-für-Art-Betrachtung ASP Stufe 1****Fledermäuse**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Myotis brandtii Große Bartfleder- maus RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die große Bartfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie an linienhaften Gehölzstrukturen über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei der Jagd bewegen sich die Tiere in niedriger Höhe (1 m bis 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in den Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Von Männchen werden auch Baumquartiere genutzt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Im Gebäudebestand sind keine Habitatstrukturen von Fledermäusen. Dachstuhl und Keller des Wohnhauses werden regelmäßig genutzt. Das Plangebiet ist mit 3.301 m ² zu klein, um der Art als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen. Aufgrund der Größe und der Struktur, (überwiegend Garten) untergeordnetes Grünland mäßiger Artendiversität das unmittelbar angrenzt, ist das Plangebiet für die Art nicht von Bedeutung.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind eine gebäudebewohnende Fledermausart.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere von Mausohren sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet weist aufgrund der Größe und seiner Habitatausstattung keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art auf.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: G	Die Kleine Bartfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend Gebäude und ist in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere jagen seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie in Siedlungsbereichen, Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Jagd erfolgt in niedriger Höhe (1 m bis 6 m). Die individuellen Jagdreviere haben etwa eine Größe von 20 ha und liegen in einem Radius von 650 m bis maximal 2,8 km um die Quartiere.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat weist die Größe des Plangebietes von ca. 3.301 m ² keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat auf.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Myotis nattereri Fransenfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: * KON: G	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Pipistrellus Pipistellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Plangebietes, ist wahrscheinlich. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die Fläche mit einer Größe von ca. 3.301 m ² und der Habitatqualitäten	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
					keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.		
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus RL BRD: D RL NRW: D KON: U↑	Da die Mückenfledermaus erst vor einigen Jahren als eigenständige Art anerkannt wurde, sind die Kenntnisstände über maßgebliche biologische Muster noch wage. Als Habitatstrukturen nutzt sie gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Sie besiedelt teils auch naturnahe Feucht- und Auwälder. Für Wochenstuben bevorzugt die Art Spaltenquartiere an und in Gebäuden, sie benutzt jedoch auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Plangebietes ist wahrscheinlich. Die Mückenfledermaus jagt ebenfalls um künstliche Lichtquellen und ist diesbezüglich wenig stöempfindlich. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die Fläche mit einer Größe von ca. 3.301 m ² keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen kann, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte GröÙen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet weist von der Ausprägung keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Mit Umsetzung der Planung ergeben sich nur geringfügige Veränderungen von Licht und Lärmimmissionen und Störwirkungen gegenüber dem Bestand. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Plecotus austriacus Graues Langohr RL BRD: 2 RL NRW: 1 KON: S	Das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, die als gebäudebewohnende Art in strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen, in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiet dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder, vor allem Buchen-Hallen-Wälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 m bis 5 m). Die individuell genutzt		FT5110-028	2008	Fledermausquartiere im Gebäudebestand sind nicht vorhanden. Die Struktur der Gebäude mit Nebenanlagen und Garten sowie die diesen Bereich umgrenzenden Gebäude weisen keine essenziellen Habitatqualitäten der Art auf. Ein relevantes Vorkommen der Art im Bereich des Plangebiets ist auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	ten Jagdreviere sind 5 ha bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Das Graue Langohr wurde 2008 nicht als Art erfasst, sondern nur die Gattung zu der auch das Braune Langohr zählt, dessen Vorkommen im Bereich Dreisbach wahrscheinlicher ist als das des Grauen Langohrs.						

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Horste des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Fortpflanzungsstätte eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden ist. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in einer Höhe von 60 cm bis 80 cm angelegt.	Q1 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen der Art sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung bzw. im Wirkungsbereich der Planung in 100 m bis 200 m Entfernung um das Plangebiet vorhanden.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Q1 Brut ab 2000			Die Wiesenstandorte im Bereich der Sternstraße und siedlungsnah um Eischeid bis ca. 100 m weisen keine Eignung für die Offenlandart auf. Im Bereich Eischeid-Süd sind seit Jahren keine Feldlerchen in den Wiesenbeständen vorgekommen.	Aufgrund der Vorbelastungen sind Vorkommen im Wirkungsbereich auf 100 m bis 150 m Entfernung um das Plangebiet nicht zu erwarten. Für den Quadranten 3, in dem das Plangebiet liegt, liegen auch keine Nennungen für Feldlerchen vor. Die geringfügige Inanspruchnahme von Grünlandflächen, die mit der Erweiterung der vorhandenen Nutzung durch die Planung einhergehen, liegt im Bagatellbereich. Die angrenzenden Grünlandflächen sind aufgrund der Hanglage und der Zerschneidung durch das vorhandene Wirtschaftssystem für die Art von untergeordneter Bedeutung	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässern gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreibach	2008	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Ardea cinerea Graureiher RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaften, insofern diese mit offenen Feldfluren, frischem bis feuchtem Grün- und Ackerland und Gewässern kombiniert sind. Es sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Dabei sind Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen durchaus anzutreffen.	Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Graureiher weisen im Außenbereich in der Regel Fluchtdistanzen von 30 m bis 50 m auf. Brutstandorte der Art sind auf über 200 m Entfernung um das Plangebiet selber weist keine essenziellen Habitatstrukturen für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	Q3 Brut ab 2000	FT5112-028 2008		Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Bubo bubo Uhu RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Neststandorte des Uhus liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet bezüglich der Bedeutung deutlich unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratmeter große Jagdreviere auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5520-028		Neststandorte des Mäusebussards liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brüdet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Bluthänfling wurde bei der Begehung nicht vorgefunden. Ferner sind Brutvorkommen für das Plangebiet auch nicht bekannt. Die Rasenflächen des Gartens sowie die Flächen des angrenzenden Grünlandes mäßiger Artendiversität weisen zusätzlich keine essenziellen Funktionen für die Art als Nahrungshabitat auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Ciconia nigra Schwarzstorch RL BRD: 3 RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie 5 km bis 10 km zu ihren Nahrungsgebieten fliegen. Bevorzugt werden bei der Nahrungssuche Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaares kann Größen von 100 km ² bis 150 km ² erreichen und bei hoher Siedlungsdichte sich auf 15 km ² verringern.				Das Plangebiet weist für den Schwarzstorch keine Bedeutung auf. Essenzielle Habitatstrukturen der Art sind nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.	Nicht erforderlich	nein
Dendrocopos medius Mittelspecht RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist auf Grund der präferierten Wirbelloren auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der	Q1+Q3 Brut Ab 2010			Mittelspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art zum Nahrungserwerb aus den Gehölzbeständen der angrenzenden Bäche, Dreisbach und Wölkesiefen, die alten	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	Regel eine Mindestgröße von 30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Plangebiet und umgebenden Grünländern nicht ausgeprägt.				Eichen im Plangebiet gelegentlich aufsucht. Die Eichen sind vom Umfang und Nahrungsangebot nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusprechen. Ihr Erhalt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet, sodass von der Planung und deren Umsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art ausgehen.		
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreisbach 2008		Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art zum Nahrungserwerb aus den Gehölzbeständen der angrenzenden Bäche, Dreisbach und Wölkesiefen, die alten Eichen im Plangebiet gelegentlich aufsucht. Die Eichen sind vom Umfang und Nahrungsangebot nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusprechen. Ihr Erhalt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet, sodass von der Planung und deren Umsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art ausgehen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölsen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	Q3 Brut Ab 2000			Die Art brütet nicht im Plangebiet. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein
Falco subbuteo Baumfalke RL NRW 3 KON: U	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern besiedelt. Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, die im Flug erbeutet werden.	Q1 Brut ab 2000			Der Baumfalke wurde im Plangebiet nicht beobachtet. Die Größe des Plangebietes ist mit 3.301 m ² deutlich zu klein, als dass es als essenzielles Habitat für die Art fungieren könnte.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Eine Turmfalkenbrut im Plangebiet ist im Jahr 2018 nicht angetroffen worden. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Rauchschwalben sind in den Hofanlagen nördlich des Plangebietes vorhanden. Nahrungsflüge erfolgen auch im und über dem Plangebiet. Es weist jedoch aufgrund seiner Größe für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	Da keine Bruten der Art im Plangebiet vorhanden sind, gehen auch keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Planung und deren Umsetzung einher. Rauch- und Mehlschwalben sind Kulturfolger und diesbezüglich gegenüber Störungen recht unempfindlich. So haben auch weder die baubedingten noch die betriebsbedingten Wirkungen erhebliche Auswirkungen auf die im Ort befindliche lokale Population. Vor Umsetzung der Vorhaben ist auf Ebene des Bauantrages eine erneute Vor-Ort-Untersuchung festgesetzt. Beeinträchti-	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
						gungen planungsrelevanter Arten, z.B. von Rauchschwalben, sind somit zwischenzeitlich auszuschließen.	
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Störempfindlichkeit der Art als Brutgebiet des Neuntöters nicht infrage. Er wurde während der Begehung auch nicht gesichtet. Die angrenzenden Wiesenflächen weisen eine zu geringe Artendiversität und Gliederung durch Heckenstrukturen auf, als dass hier essenzielle Teilhabitate eines Reviers des Neuntöters vorhanden sein könnten.	Nicht relevant	nein
Milvus migrans Schwarzmilan RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auftritt. Den Lebensraum der Art bilden alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet bevorzugt der Vogel große Flussläufe und Stauseen. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet. Er nutzt auch alte Horste anderer Vogelarten. Der Schwarzmilan ist weltweit einer		BT5110-028	2008	Horste des Schwarzmilans sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch zunehmende Tendenzen.						
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	Q1+Q3 Brut ab 2000	BT5110-028	2008	Der Rotmilan nutzt unregelmäßig die Wiesenflächen im Süden Eischeids auf der Nahrungssuche. Das Plangebiet ist für die Art aufgrund seiner Größe und Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten.	Nicht relevant	nein
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, bei-	Q1+Q3 Brut ab 2000			Bei der Begehung wurde der Bestand an Spatzen, der zwischen dem Plangebiet und angrenzenden Siedlungsbereichen wechselt, besonders beobachtet. Feldsperlinge waren in den Gruppen der Haussperlinge nicht vorhanden. Der Bereich um das Plangebiet bildet auch einen deutlich günstigeren Habitatverbund für den Haussperling als für den Feldsperling, der aufgrund der Gehölzbestände und Strukturierung der Gärten eher im Bereich "Im Liemerich" oder "Imkerstraße" in Eischeid vorkommen könnte. Durch die zum allgemeinen Ar-	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
	spielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.				tenschutz im Grünordnungsplan benannten Regelungen zur Fällzeit, die vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt ist, ist auch bei einem eventuellen Wechsel des Standortes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in das Plangebiet nicht von der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen (Töten und Verletzen). Da mit Umsetzung der Planung der wesentliche Gehölzbestand im Plangebiet erhalten bleibt, gehen auch funktional keine potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Populationsrelevante Störwirkungen durch Umsetzung der Planung sind ebenfalls auszuschließen.		
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Plangebiet nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschanz RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Vogel schütterere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.	Q1 Brut Ab 2000	BT5110-028	2008	Das Plangebiet weist für die Art keine Habitateignung auf. Dies gilt auch für die Säume um die angrenzenden Gehölzbestände an den Bächen Dreisbach und Wölkerssiefen.	Nicht relevant	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5110-02	2008	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind ihm ebenfalls nicht zuzusprechen.	Nicht relevant	nein
Picus canus Grauspecht RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Grauspecht ist als Brutvogel im Plangebiet nicht angetroffen worden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art, die gegebenenfalls im Bereich der nächstgelegenen größeren Gehölzstrukturen brütet, zur Nahrungssuche gele-	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
					gentlich das Plangebiet aufsucht. Für die Art weist es als Nahrungshabitat aufgrund der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.		
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Plangebiet nicht vor.	Nicht relevant	nein
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Es ist hochwahrscheinlich, dass der Waldkauz, gegebenenfalls auch mit mehreren Brutpaaren, im Bereich Oberhorbach, Dreisbach und Krawinkel brütet. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art zur Nahrungssuche gelegentlich in das Plangebiet oder in die umgebenden Grünlandflächen einfliegt. Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf. Hierzu ist die Art insbesondere im Bereich um ihren Brutstandort zu störemfindlich.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
Sturnus vulgaris Star RL BRD: * RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Während der Begehung wurden Stare im Bereich des Plangebietes nicht gesehen. Das Vorkommen der Art im Bereich Eischeid ist jedoch hochwahrscheinlich. Im Bereich der Garagen und Nebenanlagen sind bei der Begehung keine Starennester vorgefunden worden. Auch an der Hausfassade des alten Schulgebäudes waren weder Nester der Art noch Kotspuren zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art hinwiesen. Der Baumbestand, die Hecken- und Gartenstrukturen können der Art durchaus als Nahrungshabitat dienen, sie sind jedoch aufgrund ihrer Gesamtgröße nicht als essenzielle Nahrungshabitate der Art anzusehen. Im Siedlungsbereich ist die Art zusätzlich wenig stöempfindlich, sodass davon auszugehen ist, dass mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungswirkungen für die Art einhergehen. Ferner ist vor Baubeginn eine weitere Untersuchung fixiert, sodass bei zwischenzeitlicher Nutzung des Gebietes als Brut-	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ⁴⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr			
					platz auf ggf. neu eingestellte Sachverhalte eingegangen werden kann. Die Umsetzung der Vorhaben stellt dies bei sachgerechtem Vorgehen nicht in Frage. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.		
Tachybaptus ruficollis Zwergtaucher RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moore und Feuchtwiesentümpel sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Q3 Brut ab 2000			Die erforderlichen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Plangebiet nicht vorhanden. Für den Bereich Eischeid liegen zurzeit dieser Planung keine Kenntnisse vor, ob ein Schleiereulenvorkommen vorhanden ist. Selbst bei einem Vorkommen würde die Art mit Reviergrößen von 100 ha das Plangebiet nur selten aufsuchen, da durch die Tätigkeiten in der Gaststätte, in der Nutzung des Wohnhauses, auch bis in die späten Abendstunden Störwirkungen im Bereich des Plangebietes vorliegen.	Nicht relevant	nein

- ¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: TT.MM.JJJ
²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: TT.MM.JJJJ
³⁾ Experten: Michael Mustermann

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
G = gefährdet
U = ungefährdet
KON = Kontinentale biogeografische Region
* = ungefährdet
↓ = deutliche Abnahme
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen